



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

§.XXX. Die Reichs-Stadt Ulm sucht die von ihren Creditoren ausgewürckte Execution zu sistieren.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. Sept. rirer hätten, weil sie auf die, des folgenden Tages einkommende Post, und auf die Erklärung derer Kauff-Leute zu Antwerpen, welche der Duca d' Amalfi in Vorschlag gebracht hätte, annoch warteten.

## §. XXX.

Der Stadt Ulm gesuchte Sistrung der von ihren Creditoren ausgewürdeten Execution, wird abgeschlagen.

Den 6. Sept. wurde abermahl pleniret, dabey aber nichts als ein Memorial des Stadt-Ulmischen Gesandten, Dr. Sebastian Orthens, abgelesen, des Inhalts, daß von Ihro Kayserlichen Majestät, auf Anhalten etlicher exulirender Oesterreichischer Herren, welche der Stadt Ulm Geld vorgeliehen, an den Herzog von Württemberg Executoriales ergangen wären, solchen Creditoren zu dem vierdten Theil ihrer rückständigen Interessen, gegen den Rath der Stadt Ulm zu verheiffen: Solches aber lieffe wieder den Frieden-Schluss, in welchem enthalten sey, daß auf künftigen Reichs-Tag eine Sanctio Pragmatica sollte verglichen werden, wie mit denen Debitoribus obarratis zu verfahren sey, deswegen die Stadt Ulm den Convent ersuche, an Ihro Kayserliche Majestät Intercessionales abgehen zu lassen, daß solche Execution möchte revociret, und biß zu Auslassung solcher Ordre sie weiter nicht beschwehret werden. Man hielt aber bey dem Convent davor, weil solche Constitution, worauf sich die

Stadt Ulm beziehe, noch nicht verfertigt, über das, vor die Oesterreichische Exulanten, und daß ihnen zu dem ihrigen in Aula Caesaris durch schleunige Mittel verhoffen werden solle, in Instrumento Pacis Vorsehung gethan worden sey; Selbige auch nicht weniger persona miserabiles & favore digna wären, gegen welche, als de damno vitando certantes des Gehentheils Privilegia nicht statt hätten: Nachst dem die in Instrumento Pacis verordnete Moderatio bereits in der Commissione Executionis in dem enthalten sey, daß nur zu dem vierdten Theil des Nachstandes jezo sollte verhoffen werden, dannhero die gebethenen Intercessionales, dießmahl mit Zug nicht ertheilt werden könnten; So wurde daher der Ulmische Deputatus dahin beschiedet, daß er sich, wegen seiner Obren und Commitenten, mit denen Creditoren, welche in loco zu Nürnberg gegenwärtig wären, zusammen setzen, ihnen gute Worte, und darneben Realia geben, auch sich in Güte mit ihnen vergleichen möchte.

## §. XXXI.

Chur-Brandenburgische und Braunschweig-Lüneburgische Protestation gegen die Execution den Weser-Zoll betreffend.

Hierauf schritten die Deputati ad punam Restitutionis, zu ihrer Arbeit, da dann die Weser-Zoll-Sache vorkam. Und obwohl die Nieder-Sächsischen Crantz-Deputirten vorstellten, man möchte die Execution dieses Puncts, ad tertium Terminum Exauktionis & Evacuationis, nicht restringiren, sondern selbige entweder ad Comitia Imperii Universalia, oder wenigstens zu aller dreyen Collegiorum Deliberation bey diesem Convent, verweisen und ausstellen; so giengen doch die Majora dahin, es gehöre diese Sache vor die Deputatos, weil die Schweden solche in die Listam gesetzt hätten, auch der Graff von Oldenburg, per vim &

arma, aus der Possession dieses Zolls gesetzt worden wäre: Doch sollte die Execution dieser Sache ultra Terminos Evacuationis & Exauktionis verschoben, nicht aber damit combiniret werden. Wieder dieses per Majora abgefasset Conclulum protestirte zwar in specie Chur-Brandenburg wegen Minden, ingleichen Braunschweig-Lüneburg, und reservirten den Regress, wegen derer daraus erwachsenden Schäden, wieder diejenige, so Ursach daran wären: Man wollte aber solche Protestation, als contra Instrumentum Pacis gerichtet, vor inadmissibel halten, und daher nicht ad Acta nehmen.

§. XXXII.